

Dresden, den

Herr/Frau

(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn/Frau

Im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Sachsen teile ich Ihnen mit, daß Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet worden sind:

Gebiet	Punktzahl
Beamtenrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, in Verbindung mit Lohnsteuerabzug;
Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen;
Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht;
Liegenschaftswesen in Verbindung mit Bürgerlichem Recht;
Staats- und Verwaltungskunde
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl (§ 17 Abs. 3 ZAPO/mStF) beurteilt worden.

Daraus errechnet sich nach § 33 Abs. 2 ZAPO/mStF eine Zulassungspunktzahl von

Alternative a)

Sie werden deshalb zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung geladen. Die mündliche Prüfung findet am

in statt.

I. A.

Alternative b)

Sie können an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, weil

- die von Ihnen erreichte Zulassungspunktzahl schlechter als 4,50 ist (§ 33 Abs. 3 ZAPO/mStF) –
- Sie nicht wenigstens in der Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten 5 Punkte erreicht haben (§ 33 Abs. 3 ZAPO/mStF) –.

Sie haben die Staatsprüfung deshalb **nicht** bestanden.

.....¹⁾

I. A.

¹⁾ Belehrung über die Rechtsnachfolgen